

SATZUNG

Über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages B (Kurbeitrag/Kurtaxe) in der Stadt Bad Hönningen

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

In der Stadt Bad Hönningen wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken dienenden Einrichtungen und für die Durchführung von Kurveranstaltungen eine Kurtaxe erhoben. Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurtaxe wird von allen Ortsfremden erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kur- oder Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
Als Ortsfremde gelten alle Personen, die in Bad Hönningen nicht mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Beitragspflichtig sind auch Personen, die von ortsansässigen Beherbergungsbetrieben in Nachbargemeinden untergebracht werden oder Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten (z.B. Wohnwagen, Fahrzeugen oder Zelten) Wohnung nehmen.
- (2) Die Kurtaxpflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Stadtgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Neben den in Absatz 1 bezeichneten beitragspflichtigen Personen haften die Vermieter von Fremdenzimmern und die Inhaber von Campingplätzen oder anderen Wohngelegenheiten für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung an die Stadt.

§ 3

Beitragsbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtbereich aufhalten.
 - c) Verwandte von Personen mit 1. Wohnsitz, wenn sie sich bei diesen unentgeltlich zum Besuch aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung einer Kurtaxe werden auf Antrag befreit: Teilnehmer von Tagungen, sofern die Tagung spätestens während der Durchführungszeit der Stadtverwaltung schriftlich gemeldet wird.
- (3) Die Stadtverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen von der Kurtaxe

befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

- (4) Die gem. Absatz 1 bis 3 von der Leistung der Kurtaxe befreiten Personen können Vergünstigungen aus der Kurtaxe nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie bei der Stadtverwaltung eine Kurkarte beantragen und erhalten, die bei Nachweis der Voraussetzungen unentgeltlich ausgestellt wird.

§ 4

Erstattungen

Soweit eine Kurkarte wegen vorzeitiger Abreise nicht genutzt wird, kann der Betrag für die nicht genutzte Zeit erstattet werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag beim Verkehrsamt. Die Erstattung erfolgt dann bei der Stelle, die die Kurkarte ausgestellt hat. Der Antrag muss vor der Abreise gestellt werden.

§ 5

Höhe des Beitrages – Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe der Kurtaxe (Tagessatz und Dauerkarte für Campingplatzbesucher und Jahreskarte) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Tagessatz wird für die volle Aufenthaltsdauer erhoben, höchstens jedoch bis zum Betrag der Jahreskarte. Die Ausstellung der Kurkarte erfolgt durch das Verkehrsamt, soweit hiermit nicht der Vermieter beauftragt wird.
- (2) Anmieter von Camping-Dauer-Stellplätzen zahlen jährlich einen in der Haushaltssatzung festgesetzten Pauschalbetrag.
- (3) Der Tagessatz wird jährlich für folgende Zeiten in der Haushaltssatzung festgesetzt:
01.04. – 15.11. und
16.11. - 31.03.
Für einen Aufenthalt von mehr als 4 Tagen kann der Tagessatz ermäßigt werden.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel und der Thermalbäder gegen Zahlung des festgesetzten Preises, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie Kurkonzerte und sonstiger Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Satz 3 erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxpflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen dem Kontrollorgan unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräulicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (6) Der Verlust einer Kurkarte ist der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (7) Ortsfremde, die im Erhebungsgebiet einen 2. Wohnsitz begründet haben oder

Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, die sie auch zu Erholungszwecken benutzen, haben einmal im Kalenderjahr einen Kurbeitrag in Höhe des Betrages für eine Jahreskarte zu entrichten unabhängig von der Dauer der Häufigkeit ihres Aufenthaltes und der Lage der Wohnungseinheit im Stadtgebiet.

§ 6

An- und Abmeldung

- (1) Unbeschadet der Meldepflichten nach dem Landesgesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 22.12.1982 in der jeweils geltenden Fassung sind die gewerblichen Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurtaxe an- und abzumelden. Die Meldungen sind spätestens im Laufe des der Ankunft folgenden Tages bei der Stadtverwaltung (Verkehrsamt) unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben. Am Tage nach der Abreise ist der Gast unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke abzumelden.
Die Anmeldepflicht besteht auch für Ortsfremde, die gem. § 3 von der Beitragspflicht befreit sind.
- (2) Die vorgeschriebenen An- und Abmeldeformulare werden von der Stadtverwaltung ausgegeben.
Die Vermieter von Fremdenzimmern sind weiter verpflichtet, über ihre Gäste ein Gästebuch zu führen.
- (3) Der Zweitwohnungsinhaber, soweit er nicht mit zweitem Wohnsitz gemeldet ist, hat einmal im Kalenderjahr die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen bei seiner Ersten Anreise ins Erhebungsgebiet selbst zu bewirken.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht für Jahreskurtaxe und für Camping-Dauer-Stellplätze

- (1) Die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2 (Camping-Dauer-Stellplätze) entsteht jeweils am 01.06. des Verrechnungsjahres.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 7 (Eigentümer eines 2. Wohnsitzes oder Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit) entsteht jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres.

§ 8

Zahlungsverfahren

- (1) Die Vermieter von Fremdenzimmern (Wohnungsgeber), die Konzessionsinhaber von Campingplätzen, sowie die Zimmervermittler sind verpflichtet, die Kurtaxe gegen Quittung zu erheben und an die Verbandsgemeindekasse all monatlich einzuzahlen. Die Abrechnung der Kurtaxe erfolgt jährlich. Das Verrechnungsjahr beginnt mit dem 01. Nov. und endet mit 31. Okt. eines jeden Jahres.

- (2) Im Falle des § 5 Abs. 7 hat die Zahlung der Kurtaxe bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- (3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, von den Zimmervermieter und den Inhabern von Campingplätzen Auskunft zu verlangen und die vorhandenen Aufzeichnungen und Bücher einzusehen und zu prüfen.
- (4) In jedem Haus, in dem Gäste gegen Vergütung aufgenommen werden, sowie auf jedem Campingplatz muss ein Abdruck dieser Beitragssatzung vorhanden sein und dem Gast auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 9

Haftung

Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Kurtaxe haften der Gast sowie der Wohnungsgeber, die Zweitwohnungsbesitzer und die Inhaber von Campingplätzen als Gesamtschuldner.

§ 10

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag B (Kurbeitrag/Kurtaxe) sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag B nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz.

§ 12

Ahndung bei Verstößen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 7 den Kurbeitrag nicht entrichtet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 der monatlichen Abrechnung nicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung nicht zur Einsichtnahme bereithält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

STADT BAD HÖNNINGEN